



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                   **StAZH OS 34 (S. 68-69)**  
Titel                       **Gesetz über die Förderung des Zivilflugverkehrs.**  
Ordnungsnummer  
Datum                      20.05.1928

[S. 68] § 1. Der Kanton Zürich fördert nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen den Flugverkehr.

§ 2. Die Förderung des Flugverkehrs hat namentlich zum Ziel:

- a) Die Anlage und den Betrieb eines Flugplatzes nebst den dazu gehörigen Einrichtungen;
- b) die Schaffung und Erhaltung von Luftverkehrslinien, die Zürich mit den Hauptflugplätzen des In- und Auslandes verbinden.

§ 3. Luftverkehrslinien werden vom Kanton nur dann unterstützt, wenn auch der Bund und die hauptsächlich interessierten Gemeinden Beiträge leisten. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nur zulässig, wenn besondere Verhältnisse sie rechtfertigen.  
// [S. 69]

§ 4. Der Regierungsrat bestimmt die Höhe der den Flugunternehmungen für den Betrieb von Fluglinien zu leistenden Beiträge und die Bedingungen, unter denen sie ausgerichtet werden. Dabei ist auf möglichst wirtschaftliche Verwendung der Beiträge hinzuwirken.

Beiträge werden nicht mehr ausgerichtet, sobald für eine Linie durch die Zunahme des Personen- und Frachtverkehrs die Selbsterhaltung als gesichert erscheint.

§ 5. Der Kantonsrat bestimmt alljährlich durch den Voranschlag bis zum Höchstbetrage von Fr. 150000.– die Kredite, die zur Förderung des Flugverkehrs verwendet werden sollen.

Er beschließt auch über eine allfällige Beteiligung an Fluggesellschaften.

§ 6. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch die Stimmberechtigten am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung des Erwahrungsbeschlusses des Kantonsrates in Kraft.

Der Kantonsrat,  
auf Grund des Ergebnisses der Volksabstimmung vom 20. Mai 1928,  
wornach sich ergibt:

|                            |        |
|----------------------------|--------|
| Zahl der Stimmberechtigten | 162315 |
| Eingegangene Stimmzettel   | 106139 |
| Annehmende sind            | 54684  |
| Verwerfende sind           | 34011  |
| Ungültige Stimmen          | 79     |
| Leere Stimmen              | 17365  |



beschließt:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über den Zivilflugverkehr» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 4. Juni 1928.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

Otto Pfister.

Der Sekretär:

A. Stamm.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/23.09.2015]